



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Die Tilgung der Reichsschuld durch das Erbrecht des Reiches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Tilgung der Reichsschuld durch das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger-Afscherleben



Die auf 5 Milliarden angewachsene Schuld des Reiches, die jährlich 200 Millionen an Zinsen verschlingt, ist eine drückende Last in Friedenszeiten, sie untergräbt den Kredit des Reiches für den Kriegsfall und bildet so einen wertvollen Bundesgenossen für Deutschlands Gegner. Jeder, der aus hohen oder egoistischen Beweggründen die Erhaltung des Friedens und im Falle eines Krieges den Sieg der deutschen Waffen wünscht, muß in diesem Feind des Landes seinen eigenen Feind erblicken, der nicht nachdrücklich genug bekämpft, nicht schnell genug aus der Welt geschafft werden kann. Darum erscheint die schleunige Tilgung der Schuld als die dringendste, vornehmste Aufgabe der deutschen Finanzpolitik. Solange sie ungelöst bleibt, ist es vollkommen unrichtig und eine gefährliche Selbsttäuschung, zu behaupten, die Finanzreform sei abgeschlossen, man dürfe beruhigt ihre Ergebnisse abwarten. Das Reformwerk ist in Angriff genommen, indem man versucht hat, für die Deckung des Fehlbetrages der laufenden Ausgaben zu sorgen, — aber der größte, dauernde Übelstand der deutschen Finanzen, die 5 Milliarden Schulden, dauert fort.

Nach einer verbreiteten Ansicht ist der Finanzplan von 1908 an dem bösen Willen der Mehrheitsparteien gescheitert; in diesem Sinne spricht man vorwurfsvoll davon, daß die Konservativen und das Zentrum den Fürsten Bülow im Stich gelassen und damit seinen Sturz verschuldet hätten. Als wenn der Finanzplan derart gewesen wäre, daß die große Mehrheit der Bevölkerung ihm hätte zustimmen können, als wenn der Reichskanzler sich das Vertrauen der Nation auf dem Gebiete der Finanzpolitik erworben hätte! Tatsächlich hat Fürst Bülow während seiner ganzen Amtsführung in die verworrenen Finanzverhältnisse wenig eingegriffen. Er hat es jahrelang mit angesehen, wie die Finanzen immer schlechter wurden, wie die Schuld des Reiches unheimlich answoll. Eine „Finanzreform“ folgte der anderen, keine hielt länger als zwei Jahre vor. Da nachgerade die Beunruhigung in der Bevölkerung mit den Schwierigkeiten der auswärtigen Lage wuchs, so wurde zugesichert, nun solle endlich ganze Arbeit gemacht werden, an Stelle kleiner Palliativmittel werde ein großangelegtes Reformwerk treten zur dauernden Heilung der finanziellen Schäden. Allein der Entwurf der verbündeten Regierungen vom 3. November 1908 brachte schwere Enttäuschungen. Daß vier Fünftel des ganzen Bedarfs von der Masse des Volkes und nur ein Fünftel vom Besitz getragen werden sollten, war so ungerecht und willkürlich, daß es die Zustimmung der großen Mehrheit der Bevölkerung unmöglich finden konnte. Andererseits erregte die unselige Nachlaßsteuer einen Sturm des Unwillens, nicht etwa nur um deswillen, weil sie eine Besteuerung

der Kinder und Ehegatten mit sich brachte, sondern namentlich, weil der Erfolg der vorgeschlagenen Maßregel nach den eigenen Angaben des Entwurfs nur ein mäßiger sein konnte, weil das ganze Institut der Nachlasssteuer fremdartig, dunkel, undurchsichtig war und weil man endlich unterlassen hatte, zur Verhütung etwaiger Härten ein geeignetes Sicherheitsventil vorzusehen. (Vgl. meinen Aufsatz: „Veredelung der Erbschaftsteuer“ in den „Preussischen Jahrbüchern“, November 1909 S. 19.) So mußte die Regierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, nicht etwa nur einzelner Parteien, sich nachträglich dazu verstehen, die Vorlage zu dem umzugestalten, was sie im Grunde war, zu einer Erweiterung der Erbschaftsteuer. Während aber der Vorschlag in der ursprünglichen Form der Nachlasssteuer doch noch 73 Millionen abwerfen sollte, wurde der Ertrag des umgestalteten Entwurfs auf 55 Millionen veranschlagt. Natürlich fiel er nun erst recht. Konnten schon 75 Millionen nicht reizen, so waren 55 Millionen gewiß nicht verlockender. Um so unhaltbarer mußte der von dem Reichskanzler eingenommene Standpunkt erscheinen, daß die Finanzreform nur mit dieser Erbschaftsteuer beschlossen werden könne. Die Mehrheitsparteien hatten vollkommen recht, wenn sie diese Behauptung als unverständlich bezeichneten. — Ebenso unglücklich mußte der Feldzug verlaufen, den die Regierung im Interesse der von mir vertretenen Reform des Erbrechts unternahm mit dem Ziele, das Erbrecht der entfernteren Verwandten zugunsten der Reichskasse zu beseitigen. Zwar hatte sich der leitende Staatsmann schriftlich und mündlich, auch im Bundesrat, für die Reform ausgesprochen; dabei ließ er es aber bewenden. Die „Kleinarbeit“ wurde dem Reichsschatzamt überwiesen, die schwierigen, verantwortungsvollen Verhandlungen mit dieser Behörde fielen der Reichskanzlei zu. Der so entstandene Entwurf „über das Erbrecht des Staates“ stellt keine umfassende Reform dar, keine durchgreifende Änderung des nach römischer Schablone völlig schrankenlosen Verwandtenerbrechts. Er beseitigt nur die Erbansprüche der entferntesten Verwandten zugunsten der Staatsgesamtheit, so daß immer noch der Urgroßonkel von seinen Geschwisterurenkeln beerbt wird, — wie vor vierzehn Jahrhunderten im oströmischen Reiche unter der Mißwirtschaft Justinians. Der Ertrag dieser bescheidenen Reform, der gleichwohl noch ansehnlich werden konnte, wurde mittels künstlicher Abzüge auf 25 Millionen herabgesetzt. (Vgl. „Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates“ S. 28.) Die natürliche Folge war, daß das warme Interesse, welches gerade diesem Problem von allen Seiten entgegengebracht wurde, allmählich erkaltete, zumal die Vertretung der Vorlage nicht aus starker Überzeugung heraus mit feuriger Leidenschaft, mit hinreißender Beredsamkeit geführt wurde. Fürst Bülow selbst, der sich im Reichstag wiederholt, wenn auch erfolglos, für die Erbschaftsteuer bemühte, hat mit keinem Wort der Erbrechtsreform gedacht, obgleich dieses Projekt weit größere Tragweite hatte, weit höheren Ertrag liefern konnte und sich der lebhaftesten Sympathien innerhalb der Regierung wie des Reichstages erfreute. Auf diese Weise konnte in der Tat eine große Reform nicht ins Leben

gerufen werden. Noch mehr ist zu beklagen, daß der Reichskanzler den Kern der ganzen Finanzfrage, die schwere Gefahr der Reichsschuld, nicht gebührend gewürdigt hat. Denn von einer schleunigen, durchgreifenden Tilgung der Schuld war in dem Finanzplan nicht die Rede, während doch zutage lag, daß die Deckung des augenblicklichen Fehlbetrages kein Mittel war, eine nachhaltige, gründliche Besserung der zerrütteten Finanzen zu ermöglichen. Eine solche kann nur durch eine Beseitigung des dauernden Übels, durch die Abstoßung der Reichsschuld herbeigeführt werden. — Bei dieser Lage der Dinge erscheint es kaum gerecht, die Schuld an dem Ausgange der denkwürdigen Reichstagsverhandlungen einzelnen Parteien zuzuschreiben. Die Unzufriedenheit war eine allgemeine, allgemein der Unwille darüber, daß die Regierung nicht imstande war, die verwahrlosten Finanzen von Grund aus zu bessern. Und diese allgemeine Mißstimmung war es am letzten Ende, die zu den bekannten Ereignissen führte.

Wenn die vorstehend entwickelte Ansicht richtig ist, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die wichtige Aufgabe, deren Lösung unterblieb, nunmehr endlich in Angriff zu nehmen, um schweres Unheil zu verhüten. Von vornherein ist klar, daß ein Unternehmen, wie die Abtragung von 5 Milliarden, nicht mit kleinen Mitteln auszuführen ist. Die Steuerfchraube so weit anzuziehen, wie zu dem Zweck notwendig wäre, davon kann ernstlich nicht die Rede sein. Es gibt nur ein geeignetes, unanfechtbares Mittel, das ist die jüngst vergeblich versuchte Reform des Erbrechts, das Erbrecht des Reiches. An die Stelle der entfernteren Seitenverwandten muß das Reich als Erbe treten, wenn der Erblasser nicht anders bestimmt hat. Diesen oft von mir empfohlenen Vorschlag werde ich wiederholen, solange ich Leser dafür finde. Denn es ist meine feste Überzeugung, daß diese Reform, die der Gesamtheit herrenloses Gut zuspricht, das ein verkehrtes Gesetz bisher lachenden Erben zu rechtloser Bereicherung hingab, den einfachsten Geboten der Gerechtigkeit entspricht, — daß sie gleichzeitig auch das einzige Mittel bildet, um das Reich aus gefährlichen Nöten zu befreien. Man darf behaupten, daß durch die Bewegung zugunsten der Erbrechtsreform, die in ihren Anfängen über ein Jahrhundert alt ist und von den besten Vertretern deutscher Wissenschaft getragen wird, folgende Sätze nunmehr zum Gemeingut geworden sind:

Das noch in Geltung stehende schrankenlose Erbrecht der Verwandten in infinitum ist theoretisch von keinem Standpunkt zu rechtfertigen, praktisch nicht durchzuführen. Es bestand geschichtlich weder im alten römischen, noch im alten deutschen Recht. Es ist eine sinnlose Erfindung Justinians aus dem Jahre 543 nach Christi Geburt. Da sich inzwischen aber die Verhältnisse vielfach geändert haben, da Deutschland im zwanzigsten Jahrhundert nicht notwendig nach oströmischen Gesetzen aus dem sechsten Jahrhundert regiert werden muß, so erscheint es geboten, auch dieses Überbleibsel aus der römischen Verfallzeit endlich nach dem Bedürfnis der Gegenwart umzugestalten. Nachdem die

wichtigsten Pflichten der Familie vom Staat und Reich übernommen sind, gebühren diesen Verbänden auch die Rechte, die ehemals die Gegenleistung für jene Pflichten bildeten. Nach heutigem Empfinden ist kein Raum für lachende Erben in einem Staatswesen, in dem Millionen vom Ertrage harter Arbeit ihr Leben fristen und überdies schwere Pflichten gegen den Staat erfüllen. Deswegen sollten endlich die lachenden Erben verschwinden, — wenn sie sich nicht auf ausdrückliche testamentarische Einsetzung berufen können, — und ersetzt werden durch das Deutsche Reich.

Diese Forderungen lassen sich zu nachstehenden Grundzügen eines Gesetzes „über das Erbrecht des Reiches“ zusammenfassen.

§ 1. In Ermangelung eines Testamentes werden die Seitenverwandten — außer den Geschwistern — als Erben durch die Reichskasse ersetzt.

§ 2. Geschwisterkinder sind berechtigt, landwirtschaftliche Grundstücke für 90 Prozent ihres Wertes aus dem Nachlasse zu erwerben, wenn sie dies binnen zwei Monaten beantragen.

§ 3. Die Reichskasse kann Erbschaften ausschlagen, wie andere Erben.

§ 4. Die Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, ist verpflichtet, unverzüglich durch ihren Vorstand ein Verzeichnis des Nachlasses aufzunehmen und alle übrigen zur Feststellung des Nachlasses dienlichen Schritte zu tun. Sie erhält dafür 5 Prozent des reinen Nachlasses.

§ 5. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetz-Blatt in Kraft.

Nach der von mir aufgestellten Berechnung, „Erbrechtsreform“ (Berlin 1908, J. Guttentag), S. 47 ff., beläuft sich die Mehreinnahme aus der Reform auf nahezu 500 Millionen jährlich, wovon nach § 4 des obigen Entwurfes nahezu 25 Millionen jährlich den Wohnsitz-Gemeinden zufallen würden. Der Ertrag aus dem Reichserbrecht reicht mithin aus, um unter Berücksichtigung von Zinsen und Zinseszinsen in acht Jahren die ganze Reichsschuld abzutragen. Die Richtigkeit der Berechnung ist angesichts des überraschenden Ergebnisses gelegentlich in Zweifel gezogen worden, ohne nähere Begründung. Wer aber weiß, daß laut der amtlichen Materialien im ganzen 5700 Millionen jährlich in Deutschland vererbt werden, dem wird es nicht unmöglich erscheinen, daß davon 500 Millionen den lachenden Erben zugunsten der Gesamtheit entzogen werden können.

So streiten für das Erbrecht des Reiches die stärksten idealen und materiellen Mächte, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe, aber auch der natürliche Egoismus jedes einzelnen, der kein Opfer zu bringen hat, um eine schnelle, gründliche Besserung der Finanzlage und damit eine Erleichterung der Steuerlast herbeizuführen.